

Wirtschaftssatzung

der IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

für das

Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern hat am 09. Dezember 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung vom 01. Januar 2016 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (01.01.2025 bis 31.12.2025) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan mit	
	Erträgen in Höhe von	7.313.300,00 Euro
	Aufwendungen in Höhe von	8.358.800,00 Euro
	geplantem Vortrag in Höhe von	1.045.500,00 Euro
	Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0,00 Euro
2.	im Finanzplan mit	
	Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00 Euro
	Investitionsauszahlungen in Höhe von	210.000,00 Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 Nichtkaufleuten¹
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 5.200,00 Euro aber höchstens bis 25.000,00 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II.1 eingreift: 60,00 Euro
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro: 100,00 Euro
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000,00 Euro: 130,00 Euro
- 2.2 Kaufleuten² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 35.000,00 Euro: 245,00 Euro
- 2.3 Kaufleuten mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 35.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro: 400,00 Euro
- 2.4. Kaufleuten mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000,00 Euro: 500,00 Euro
- 2.5 allen IHK-Mitgliedern, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als 500.000.000,00 Euro Bilanzsumme
 - mehr als 100.000.000,00 Euro Umsatz
 - mehr als 1.000 Arbeitnehmer
 auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 bis 2.3 zu veranlagten wären: 7.500,00 Euro
- Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern zugehörigen Personengesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 125,00 Euro ermäßigt.
3. Als Umlagen sind zu erheben **0,21 %** des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Geschäftsjahr.
5. Der Gewerbeertrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelt. Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb ist um Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten, um Beteiligungserträge von anderen Unternehmen und um einen nicht ausgeglichenen Gewerbeverlust aus Vorjahren (§ 10 a GewStG) zu kürzen, soweit der Beitragspflichtige diese Voraussetzung nachweist.

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. ein Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als "0 Euro" ist, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages erhoben werden, der mit der Formel (Messbetrag x 0,80 x 20) aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag bis zum Steuerjahr 1997 (ab 1998: Messbetrag x 20) ermittelt wird.

Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer "0 Euro" vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages nach Ziffer II. 2 dieser Satzung erhoben.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, falls der Ertrag / Gewinn des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Umlagevorauszahlung an die voraussichtlichen Umlagen für den Erhebungszeitraum anpassen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

III. Bewirtschaftungsvermerke

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Hanau, 09. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Oliver Naumann
Präsident

Dr. Gunther Quidde
Hauptgeschäftsführer